

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 27.06.2016

Drucksache Nr. 072/2016 öffentlich

Sprachkurse für Flüchtlinge

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Sprachförderung ist für Geflüchtete ein wichtiges Instrument für eine gelingende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der erfolgreichen Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Unter den im Schwarzwald-Baar-Kreis lebenden geflohenen Menschen haben nicht alle einen Anspruch auf einen vollwertigen Integrationskurs. Integrationskurse stehen allen anerkannten Asylbewerbern zu.

Menschen aus den Ländern Irak, Iran, Syrien und Eritrea können bereits während des Asylverfahrens Zugang zu den Kursen bekommen, die Wartezeiten auf eine Bewilligung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beträgt im Moment aber drei bis sechs Monate, eine Verkürzung dieser langen Zeit wird im Rahmen des Bundesintegrationsgesetz angestrebt.

Geflohene, die nach ihrem Asylverfahren eine Aufenthaltsgestattung erhalten haben und Geflohene, deren Asylantrag noch bearbeitet wird und die nicht aus den vier Ländern stammen, haben keinen Zugang zu Integrationskursen und damit keine Möglichkeit, angemessen die deutsche Sprache zu lernen.

Im Integrationskurs werden neben fundierten Sprachkenntnissen bis zum Level B1 insbesondere die kulturellen Gegebenheiten, Gesetze und Regeln in Deutschland vermittelt.

Das Förderprogramm des Landesministeriums für Soziales und Integration „Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge“ soll die Lücke in den Sprachkenntnissen bei einer Vielzahl von Geflüchteten schließen, um sie dadurch kompetent für gesellschaftliche Partizipation und die Teilnahme am Arbeitsmarkt zu machen. Geflohene, die bisher an keinem Integrationskurs teilnehmen dürfen, erhalten dadurch Zugang zu den Sprachmodulen des BAMF-Integrationskurses. 60% der Kosten übernimmt das Land Baden-Württemberg, 40% muss der Landkreis beisteuern. Im Gesamten können durch diese Investition maximal 118 Personen an Alphabetisierungs-, Grund- und Aufbaukursen, sowie an berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat hierbei die Möglichkeit, maximal 89.274,71 € aus

Landesmitteln zu erhalten.

Bedarfsprüfung:

Die Sozialplanung prüfte das Programm durch Befragung der beteiligten Akteure und Auswertung der Personendaten in der vorläufigen Unterbringung. Für Personen aus der Anschlussunterbringung stehen keine Daten zur Verfügung, hier wurde ausschließlich eine Feldbefragung durchgeführt.

Danach konnte eine Versorgungslücke festgestellt werden.

Personen aus Ländern wie Afghanistan, Somalia, Gambia oder Pakistan haben keinen Zugang zu Integrationskursen, bzw. vollwertigen Sprachkursen. Ihre Aufenthaltsdauer beträgt bei vielen Personen aber mehrere Jahre. Dies ist insbesondere bedingt durch die deutlich längeren Bearbeitungszeiten beim Asylantrag. Zusätzlich werden Duldungen über einen langen Zeitraum immer wieder verlängert, Abschiebungen kaum durchgesetzt, auch wegen Abschiebeverböten in gewisse Regionen der Welt. Durch mangelnde Deutschkenntnisse finden diese Personen, auch bei hoher persönlicher Motivation, sehr schwer Arbeit, bzw. Teilhabe am Gemeindeleben. Die Leistungsgewährung zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Personenkreis wird vom Sozialamt im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu 100% übernommen.

Kinder und Jugendliche besuchen die Schule und lernen Deutsch, ihre Eltern haben dazu aber keine oder nur äußerst limitierte Möglichkeiten. Die mangelnden Sprachkenntnisse erschweren gesellschaftliche Teilhabe und entsprechende Förderung somit auch bei jungen Personen mit Potential.

Die Agentur für Arbeit, die bezüglich der Vermittlung in Arbeit zuständig ist für diesen Personenkreis, hat keine Förderinstrumente zur reinen Deutschförderung in ihrem Portfolio. Sie sieht hier ebenfalls einen Bedarf an qualifizierten Sprachangeboten, um Personen auf dem Arbeitsmarkt vermitteln zu können. Auch die IHK meldete einen Bedarf an mehr Sprachförderung bei den Geflüchteten bis mindestens Level B1 an, damit sie in Unternehmen Fuß fassen können. Der soziale Dienst des DRK, welcher die Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften übernimmt, befürwortet eine Förderung durch Sprachkurse ebenfalls ausdrücklich.

Die Sprachkursträger im Landkreis SBK haben ausreichend Kapazitäten, um auch diesen Personenkreis zu schulen.

Bestehende Sprachkurse, die von bürgerschaftlich Engagierten durchgeführt werden sind eine gute Ergänzung zu den Integrationskursen, reichen aber nicht aus, um Deutsch in Richtung Level B1 und somit einer gelingenden Arbeitsmarktintegration zu fördern.

Der Kreis würde pro Teilnehmendem und Kurs ca. 265 € investieren, bei einem Eigenanteil seitens der Teilnehmenden von 50 €. Sprachkurszertifikate werden vom Land vollständig gefördert. Bis zu 118 Personen können dadurch gefördert werden.

Kostenplan:

Kursart	Gesamtkosten	Kostenerstattung über Förderung + Eigenanteil
Grundkurs und Aufbaukurs (300 Unterrichtseinheiten)	(3,10€/UE x 300 UE)= 930 € + Sprachzertifikat 91,44 €= 1.021,44 €	(2,05 €/UE x 300 UE)= 930 € + Sprachzertifikat 91,44 €= 756,44 €/Teilnehmer

Der Differenzbetrag von **265 €/Teilnehmer** muss vom Landkreis getragen werden. Mit Abruf der kompletten Fördermittel von 89.274,71€ würden dadurch Kosten für den Landkreis von 31.275,18€ entstehen. Es können maximal **118 Personen** gefördert werden.

Es ist ebenfalls möglich, Alphabetisierungskurse (600 UE, Level A1) und berufsbezogene Aufbaukurse (400 UE, Level B2) zu fördern. B2-Kurse werden aufgrund höherer Kosten vom Land mit 2,11 €/UE erstattet. Bedarfsgerechte Kurse können durch die unterschiedlichen Möglichkeiten flexibel umgesetzt werden.

Erstattungsfähige Fahrtkosten und Kosten für Kinderbetreuung, welche in der Praxis insbesondere für Frauen sehr wichtig sind, können die Gesamtzahl der zu fördernden Personen variieren lassen.

Die Mittel können nach Bedarf abgerufen werden. Eine tatsächliche Ausschöpfung der 89.274,71 € und dem damit verbundenen Eigenanteil von 31.275,18 € ist dadurch nicht gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussicht, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, steigt durch die Teilnahme an einem qualifizierten Deutschkurs deutlich an. Kosten für die Verwaltung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes könnten dadurch mittelfristig reduziert werden.

Als Deckungsvorschlag für die Beteiligung des Landkreises schlägt die Verwaltung vor, die maximal vom Landkreis zu erbringenden Kosten i.H.v. bis zu 31.275,18 € aus den vom DRK nicht verwendeten Mitteln für Betreuungskosten aus dem Jahr 2015 zu entnehmen. Der DRK-Kreisverband Villingen-Schwenningen wird vom Landkreis für die Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften beauftragt. Dabei werden sowohl Personalkosten als auch Maßnahmekosten, wie Sprachkurse, dem DRK erstattet. In der gemeinsamen Vereinbarung ist festgelegt, dass nicht verwendete Mittel an den Landkreis zurückgezahlt werden. Für das Jahr 2015 ist nach ersten Berechnungen eine Rückzahlung zu erwarten, mit der die Ko-Finanzierung des Kreises abgedeckt werden kann, ohne zusätzliche Mittelbereitstellung im laufenden Haushalt.

Durch die gut vernetzte Struktur mit dem sozialen Dienst in der vorläufigen Unterbringung, dem Jugendmigrationsdienst, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, den Integrationskursträgern, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, den Kammern, dem Netzwerk der Integrationskursträger, dem BAMF, den ehrenamtlichen Arbeitskreisen und dem Landkreis kann die Maßnahme bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden. Personen, die Willens sind, Deutsch zu lernen, erhalten

dadurch Teilhabechancen.

Die Umsetzung erfolgt durch die Stabsstelle Flüchtlingskoordination im Sozialdezernat in enger Absprache mit dem Sozialen Dienst des DRK, den Migrationsberatungsstellen, der Agentur für Arbeit, sowie dem Netzwerk der Integrationskursträger.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Möglichkeiten, die sich auch über die Förderleistungen des Landes ergeben, zielgerichtet und bedarfsgerecht zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales

1. beauftragt die Verwaltung, einen Antrag beim Landesministerium für Soziales und Integration bis zum 15. Juli 2016 zu stellen.
2. Beschließt, dass die kreisbezogene Ko-Finanzierung von maximal 31.275,18 € aus der Rückzahlung des DRK für das Jahr 2015 geleistet werden kann.